



Vereinbarung für Hundebegleiter

Hund:					
Datum:					

Zwischen dem Tierschutzverein Gießen und Umgebung e.V. (nachfolgend der Auftraggeber) und

Vorname und Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

E-Mail

Wohnort

Telefonnummer

Mobilnummer

- nachfolgend der Hundebegleiter –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Tätigkeit

Der Hundebegleiter übernimmt für den Tierschutzverein ehrenamtlich das Ausführen von Tierheimhunden.

2. Weisungsrecht

Der Hundebegleiter richtet sich bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten nach den Weisungen des Vorstandes oder der Person(en), die hierzu vom Vorstand ermächtigt worden ist/sind.

Die Spaziergehzeiten sind: Mo, Di und Do von 10-12 Uhr, 15-17 Uhr oder ganztags von 10-17 Uhr. Mi, Fr, Sa und So ausschließlich von 10-12 Uhr.

Es wird gebeten, die Tiere innerhalb der genannten Zeiten pünktlich zu Beginn abzuholen und spätestens pünktlich zum Ende wieder abzugeben. Frühere Rückgabetermine sind in Sonderfällen (gem. Alter und Konstitution des Hundes) nach Absprache mit dem Pflegepersonal möglich. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die betriebliche Ordnung und die Hausordnung zu beachten.

Nach entsprechender Schulung sollte der Hundebegleiter seinen Hund eigenständig aus dem Zwinger holen und auch wieder reinsetzen können. Die entsprechende Ausrüstung des Hundes wird am Zwinger angebracht. Der Hundebegleiter verpflichtet sich, den Hund nach entsprechender Anleitung ausschließlich mit doppelter Leine zu führen. Bei Transporten im PKW verpflichtet sich der Hundebegleiter, den Hund vorschriftsmäßig (Transportbox, TÜV-geprüftes Brustgeschirr mit Sicherheitsgurt oder fest installiertes Abtrenngitter) zu sichern. Ihnen ist bekannt, dass Kinder unter 14 Jahren den Hund nicht alleine führen dürfen.

Wenn sich der Hundebegleiter nicht an die Anweisungen des Tierheims hält, behalten wir uns vor, diesen Vertrag zu kündigen.

3. Haftung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Deckung eventueller Schäden, die der Hundebegleiter gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen. Der Versicherungsschutz entfällt bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Schädigungen.

Schäden am Eigentum des Hundebegleiters sind nicht versichert. Dies gilt insbesondere für den eigenen PKW, der zum Transport des Tieres genutzt wird, und Schäden innerhalb der eigenen Wohnung.

-----, den -----

(Tierschutzverein Gießen und Umgebung e.V.)

(Hundebegleiter)